

Niederschrift

über die gemeinsame 3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Landschaft und der 2. Sitzung des Bau-, Planungs- und Strukturausschusses der Gemeinde Wadersloh im Ratssaal des Rathauses Wadersloh am 17.11.2014

Beginn der gemeinsamen Sitzung UA/BPA:	17:00 Uhr
Ende der gemeinsamen Sitzung UA/BPA:	18:25 Uhr
Ende BPA:	21:12 Uhr

Anwesend:

a) von den Gremien:

Ausschuss für Umwelt, Energie und Landschaft

1. stellv. Vorsitzender:

RM Borghoff, Norbert

Mitglieder:

RM Austermann, Udo

RM Brune, Walter

RM Gappa, Markus

Vertr. f. RM Sadlau, Verena

RM Grothues, Klaus

Vertr. f. RM Künneke, M. bis 17:09 Uhr, P. 2 tlw.

RM Künneke, Magnus

ab 17:09 Uhr, P. 2 tlw.

RM Laukötter, Matthias

RM Luster-Haggeney, Rudolf

Vertr. f. RM Schulze-Dasbeck, Swen

RM Teckentrup, Heino

SB Friggemann, Bernhard

SB Schrick, Martin

SB Stienemeier, Norbert

SB Vogt, Adolf

SB Werner, Olaf Martin

Bau-, Planungs- und Strukturausschuss

Vorsitzende:

RM Eilhard-Adams, Maria

Mitglieder:

RM Austermann, Udo

Vertr. f. RM Schlieper, Konrad

RM Brune, Walter

RM Gappa, Markus

RM Gövert, Thorsten

Vertr. f. RM Schulze-Dasbeck, Swen

RM Luster-Haggeney, Rudolf

RM Scholz, Gerhard

RM Smyczek, Jan
RM Weinekötter, Wilhelm-Josef
RM Wickenkamp, Alfons
RM Winkelhorst, Rudolf
SB Freitag, Thomas Vertr. f. SB Hille-Nuphaus, Andrea
SB Thomas, Dr. Günter

b) von der Verwaltung:

BM Thegelkamp, Christian
Herr Morfeld, Norbert
Herr Wehmeyer, Mathias
Frau Haske, Ute
Herr Tönnies, Andreas
Frau König, Angelika

c) Gäste:

Herr Ahn, Wolters Partner, Coesfeld zu P. 3, 10 u. 11
Herren Detering u. Waldhoff, Bez.-Reg. Arnsberg, Standort Lippstadt zu P. 6

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Begrüßung der Mitglieder des UA und BPA
2. Einwohnerfragestunde (UA und BPA)
3. Windenergie in der Gemeinde Wadersloh
Abwägung des Kriterienkataloges der Tabuflächenanalyse

Ende der gemeinsamen Sitzung von UA und BPA

Beginn der Sitzung des BPA

I. Öffentlicher Teil

4. Niederschrift des öffentl. Teils der letzten Sitzung
5. Sanierung der Bornefeld-Ettmann-Straße im Jahr 2015 BPA 01/14, P. 8
6. Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz Glenne im Bereich der Gemeinde Wadersloh
7. Stellungnahme zum Regionalplan Münsterland
- Sachlicher Teilplan Energie UA 02/14, P. 6
8. Antrag Zuschuss für die dringende Dachsanierung
S.V. "Westfalen 21" Liesborn e.V.
9. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Bentelerstraße"
der Gemeinde Wadersloh
10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Von-Galen-Straße"
der Gemeinde Wadersloh Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss
11. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65
"Gewerbegebiet südlich Krummer Weg"
- 11.1. Entscheidungen über eingegangene Anregungen und Bedenken
im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB
 - 11.1.1. NABU Warendorf
 - 11.1.2. Westnetz
 - 11.1.3. Christiane Austerhoff
 - 11.1.4. Margret und Willy Küsterameling
 - 11.1.5. Kreis Warendorf
 - 11.1.5.1. Untere Landschaftsbehörde
 - 11.1.5.2. Straßenverkehrsbehörde
 - 11.1.5.3. Brandschutzdienststelle
 - 11.2. Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss
12. Ausgleichsfläche Am Biesterbach
13. Maßnahmen aus dem Kernbereichsmanagement
Baumaßnahme "Park Wadersloh"
14. Sanierung des Abteiumfeldes, II Bauabschnitt
15. Vorbereitungen und Entscheidungen
im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2015

- 16. Bauanträge/Bauvoranfragen
- 16.1. Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 "Buschkamp II" zur Dachneigung und zur Dachform
- 16.2. Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 "Ehemalige Kleingartenanlage" zur Dachneigung und Dachform
- 16.3. "Wohngebiet ehemalige Kemper Werke"

- 17. Verschiedenes
- 17.1. Straßenbeleuchtung im Baugebiet "Diestedde West"
- 17.2. Weihnachtsbeleuchtung

Öffentlicher Teil der gemeinsamen Sitzung

1 Begrüßung der Mitglieder des UA und BPA

Zur gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Landschaft und des Bau-, Planungs- und Strukturausschusses war unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Vorsitzende des BPA begrüßte die vorstehend Genannten, die interessierten Zuhörer sowie die Vertreter der Presse und stellte die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung wurde der Sachkundige Bürger Herr Thomas Freitag von der Ausschussvorsitzenden gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 67 Abs. 3 GO eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.

BM Thegelkamp teilte mit, dass bei der Verwaltung ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Bentelerstraße der Gemeinde Wadersloh“ eingegangen sei. Eine Beschlussvorlage sei den Ausschussmitgliedern im Nachtrag zur Einladung zugestellt worden. Er schlug vor, die Tagesordnung um diesen Punkt zu erweitern.

Beschluss:

Die Dringlichkeit zur Erweiterung der Tagesordnung wird als gegeben angesehen. Der Punkt „Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 Bentelerstraße der Gemeinde Wadersloh“ wird unter Nr. 9 der Tagesordnung hinzugefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschiebt sich entsprechend.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

2 Einwohnerfragestunde (UA und BPA)

Siegfried Buxel

Herr Buxel wies darauf hin, dass im Protokoll über die Bürgerbeteiligung am 27.10.2014 zur Sanierung der Bornefeld-Ettmann-Straße auf Seite 5 (zweitletzter Absatz) irrtümlich wiedergegeben worden sei, dass er erklärt hätte, viele Anlieger wünschten keine Bäume in der Straße. Dies sei nicht korrekt. Die Anlieger wünschten nur nicht die Bäume an der Bentelerstraße. Anstatt Haselnussbäume würden Rot- bzw. Weißdorn bevorzugt.

Die kursiv dargestellten Antworten wurden mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt.

Paul Plümpe

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Hochwasserschutz Glenne“ fragte Herr Plümpe an, wie sichergestellt werde, dass durch die im Zuge der Baumaßnahme notwendigen Transporte über die öffentlichen Straßen und die damit einhergehenden voraussichtlichen Schäden am Straßenkörper zum Ende der Maßnahme wiederhergestellt würden (500.000 m³ Erdbewegung).

Es verbleiben noch ca. 200.000 m³ Boden, der von außen in das Gebiet gebracht werden muss. Innerhalb des Gebietes sind ca. 150.000 m³ zu transportieren.

Die Nutzung der Straßen wird vor der Baumaßnahme mit den Straßenbaulastträgern abgestimmt. Bestehen keine Einschränkungen, kann die beauftragte Baufirma die öffentlichen Straßen nutzen, wie jeder andere Verkehrsteilnehmer auch. Gibt es Einschränkungen oder müssen Wege genutzt werden, die nicht für die Lasten ausgebaut sind, erfolgt eine Beweissicherung und Instandsetzung nach vorheriger und abschließender Begehung mit dem betroffenen Straßenbaulastträger.

Paul Plümpe

Herr Plümpe wies darauf hin, dass die voraussichtlichen Kosten der Gesamtmaßnahme 10 Mio. € betragen würden. Daran beteilige sich die Gemeinde Wadersloh voraussichtlich mit bis zu 1 Mio. €. Er fragte an, ob diese Summe in den Haushalten 2015 und 2016 berücksichtigt sei.

Die Kosten werden von der Bezirksregierung Arnsberg, entgegen den Aussagen im Erläuterungsbericht, geringer eingeschätzt. Unabhängig davon ist der Kostenschlüssel für den Grunderwerb und die Baumaßnahmen 80 % Land, 13 % Stadt Lippstadt, 7 % Gemeinde Wadersloh. Die Planungskosten trägt das Land zu 100 %. Die Kosten für die Gemeinde fallen also deutlich niedriger als 1.000.000 € für die Gesamtmaßnahme aus. Es wird außerdem davon ausgegangen, dass wegen der Flächen- und Bodenverfügbarkeit eine größere zeitliche Streckung als über zwei Jahre erfolgen wird.

Im Haushalt der Gemeinde Wadersloh sind vorsorglich jeweils 10.000 € in den Jahren 2015 und 2016 und jeweils 50.000,00 € in den Jahren 2017 und 2018 eingestellt (Seite 198 – Natur 001 – Kostenanteil Hochwasserschutz Glenne).

Paul Plümpe

Das Planfeststellungsverfahren „Hochwasserschutz Glenne“ sei eröffnet. Herr Plümpe erkundigte sich, warum die Gemeinde Wadersloh zu einer Stellungnahme aufgefordert werde.

Die Kommunen sind Träger öffentlicher Belange. Diese sind zu beteiligen. Damit wird formell sichergestellt, dass die Gemeinde das Projekt mitträgt oder eben ablehnt. Außerdem sind die Stadt Lippstadt und die Gemeinde Wadersloh Träger der Maßnahme. Das Land übernimmt im Rahmen des Vergleichsvertrages Planung und Ausführung zur Herstellung eines gesicherten Hochwasserschutzes.

Paul Plümpe

Herr Plümpe fragte an, was passieren würde, wenn sich die Gemeinde Wadersloh im Zuge des laufenden Planfeststellungsverfahrens mit ihrer Stellungnahme gegen das Projekt ausspreche.

Damit wäre dem in 2004 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag die Grundlage entzogen. Die Zuständigkeit für die Deiche wäre dann wieder strittig und notfalls gerichtlich zu klären. Ebenfalls unklar wäre, welche Maßnahmen die heute zuständige Aufsichtsbehörde (Kreis Soest) wegen der nicht standsicheren Deiche anordnen würde, bis Maßnahmen wirksam werden.

Theo Berlinghoff

Im Zusammenhang des Planfeststellungsverfahrens zum „Hochwasserschutz Glenne“ wies Herr Berlinghoff auf den alten Vergleichsvertrag von 2004 hin, nachdem die Stadt Lippstadt und die Gemeinde Wadersloh Träger der Maßnahme sei. Er fragte an, wer nun Bauherr sei.

Im Wasserrecht ist die Verwendung des Bauherrenbegriffs nicht üblich. Der Bauherrenträger ist mit dem Maßnahmenträger sinngemäß gleich zu setzen. Das Land führt im Auftrag der beiden Maßnahmenträger den Hochwasserschutz Glenne aus. Diese Regelung ist Teil des Vergleichs und der Problemlösung.

Theo Berlinghoff

Bezugnehmend auf den Vergleichsvertrag von 2004 sei Herr Berlinghoff der Ansicht, dass die Gemeinde ihre alte Rechtsposition aufgeben würde. Er erkundigte sich, ob sie sich bewusst sei, was das bedeute.

Es liegt in der Natur eines Vergleichsvertrages, die unterschiedlichen, rechtlich ungewissen Auffassungen aufzugeben, um dem gemeinsamen Ziel (Gefahrenabwehr) gerecht zu werden. Dazu ist gegenseitiges Nachgeben und aufeinander Zugehen erforderlich.

Ekkehard Schulze Waltrup

„In der Bauausschusssitzung am 10. März dieses Jahres sind innerhalb der Einwohnerfragestunde mehrere Fragen bezüglich des Planfeststellungsverfahrens der Glenne gestellt worden. Trotz mehrfacher Aufforderung sind diese Fragen noch nicht beantwortet worden. Warum sind diese Fragen noch nicht beantwortet und warum wird seitens der Gemeinde behauptet, diese Fragen seien bereits beantwortet?“

Im Protokoll der Sitzung vom 10.03.2014 sind Fragen und Antworten unter den Rubriken „Einwohnerfragestunde“ und im Protokoll des weiteren Sitzungsverlaufes dokumentiert.

Jürgen Beckhoff

Herr Beckhoff erklärte, dass er als Anlieger und Betroffener dem Projekt „Hochwasserschutz Glenne“ nicht zustimme.

Herr Beckhoff konnte während der Planungsphase nicht eingebunden werden, weil die Erbfolge für die betroffenen Flächen und die Hofstelle noch nicht geklärt war. Herr Beckhoff kann sich im Beteiligungsverfahren konkreter äußern, so dass sachgerecht darauf reagiert werden kann. Für klärende Gespräche steht die Bezirksregierung bereits vorher zur Verfügung.

Martin Borgmann

Herr Borgmann fragte an, ob die Gemeinde Wadersloh bei finanzieller Schieflage des Wasser- und Bodenverbandes (bedingt durch einen Formfehler) eintrete, wenn es beim Hochwasserschutzprojekt Glenne zu Klagen von Anliegern kommen sollte.

Die Bezirksregierung Arnsberg kann sich nicht vorstellen, dass Belange des Wasser- und Bodenverbandes derart durch das Glenneprojekt berührt werden, dass dieser in eine finanzielle Schieflage gerät. Wie die generelle Finanzierung des Verbandes erfolgt und wer für Defizite des Verbands einsteht, entzieht sich der Kenntnis der Bezirksregierung Arnsberg

Theo Berlinghoff

Herr Berlinghoff wies darauf hin, dass im Zuge des Projektes „Hochwasserschutz Glenne“ zukünftig ein Stauraumvolumen von rund 700.000 m³ geschaffen werde. Das Einzugsgebiet der Glenne umfasse rund 340 qm². Rein rechnerisch ergäbe sich aus diesem Verhältnis von Volumen zur Fläche die Möglichkeit eines Regenereignisses mit einer Niederschlagsmenge von 21,5 l (2,15 mm). Er fragte an, ob der Aufwand des Projektes gerechtfertigt sei.

Nachdem die Deiche für verfallen erklärt wurden, war die Sicherstellung des Hochwasserschutzes Planungsanlass. Eine unsichere Hochwasserschutzanlage ist entweder aufzugeben, zu sanieren oder durch eine andere Form des Hochwasserschutzes zu ersetzen. Welche Form zu wählen ist, ist nicht nur eine Frage des erforderlichen (finanziellen) Aufwands. Vielmehr muss die Art des Hochwasserschutzes über den erforderlichen Schutzgrad, dem Hochwasserschadenspotential und den übrigen Ansprüchen des Raumes und der Bevölkerung bestimmt werden. Zu den heute geltenden Anforderungen und Regeln gehört auch die Rückgewinnung von Überflutungsflächen. Alle untersuchten Varianten sind nach diesen Kriterien in der Umweltverträglichkeitsstudie untersucht und abschließend beurteilt worden (siehe Umweltverträglichkeitsstudie, Seite 89). Die am wenigsten aufwendige Variante, Belassung des bestehenden Zustandes, stellt sich dabei als die schlechteste im Sinne einer Problemlösung dar.

Ekkehard Schulze Waltrup

„Erklärtes Ziel der Gemeinde Wadersloh ist es, im Rahmen der Glennemaßnahmen den Entwässerungskomfort im restlichen Poldergebiet beizubehalten. Im aktuellen Umsetzungsfahrplan der Liese und des Bergwiesenbaches wird vorgeschlagen, die Deiche zu schlitzen bzw. zurückzubauen. Wie ist das zu vereinbaren?“

Für die Deiche/Verwallungen an der Liese und am Bergwiesenbach gibt es derzeit keine konkrete Planung. Der Umsetzungsfahrplan Glenne sieht hier vor, dass die Deiche/Verwallungen unter Berücksichtigung des heutigen Hochwasserschutzkomforts angepasst werden müssen. Welche konkrete Maßnahme damit verbunden ist, ist im Rahmen eines eigenständigen Planfeststellungsverfahrens zu konkretisieren.

Die im jetzigen Planfeststellungsverfahren genannten Maßnahmen zur Glenne schaffen keine Verschlechterungen hinsichtlich des Wasserabflusses im Bereich Liese/Bergwiesenbach.

Theo Beumker

Im Zuge des Projektes „Hochwasserschutz Glenne“ würden auch zukünftig Ackerlandflächen über die Vorflutssysteme zur Glenne hin entwässert. Die in diesem Gebiet befindlichen Ackerflächen des Herrn Beumker seien zwischenzeitlich zum Hochwasserschutzgebiet erklärt worden. Wie könne es sein, dass dies ohne sein Wissen geschehen sei.

Laut Auskunft der Bezirksregierung Münster wurde das Überschwemmungsgebiet der Liese mit Datum vom 08.02.2013 von km 1,0 (Querung K 24) bis km 13,9 gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorläufig gesichert. Der Kreis Warendorf und die Gemeinde Wadersloh wurden hierüber entsprechend informiert.

BM Thegelkamp wies darauf hin, dass derart komplexe und detaillierte Fragen einige Tage vor einer Sitzung schriftlich bei der Verwaltung eingereicht werden sollten, um eine Beantwortung und Protokollierung gewährleisten zu können.

3 Windenergie in der Gemeinde Wadersloh Abwägung des Kriterienkataloges der Tabuflächenanalyse

Die Erzeugung von Windenergie ist nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert. Die Gemeinde Wadersloh verfolgt jedoch das Ziel, diese mögliche bauliche Entwicklung bauleitplanerisch für das Gemeindegebiet zu ordnen.

Dazu wurde das Planungsbüro WoltersPartner mit der Erstellung einer Tabuflächenanalyse beauftragt. Die Analyse hat mit ihrer Ausschlusswirkung das Ziel, konfliktfreie Flächen im gesamten Gemeindegebiet herauszufiltern. Diese Flächenfindung dient in einem darauf folgenden Flächennutzungsplanverfahren zur Festsetzung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Dazu kommt es jedoch nur, wenn keine anderen Belange, wie der Artenschutz, dem entgegenstehen.

In der Sitzung des Rates vom 22.10.2014 hatte Herr Ahn vom Büro WoltersPartner die überarbeitete Tabuflächenanalyse sowie die Zusammenhänge der Tabukriterien vorgestellt. Die weitere Entwicklung zum Thema Erneuerbarer Energien und zwischenzeitlich ergangene höchst richterliche Rechtsprechungen, verlangen eine Anpassung der Analyse um eine rechtsverbindliche Aussage zu erhalten.

Die Tabuflächenanalyse splittet sich zur Herausfilterung von möglichen Konzentrationszonen in harte und weiche Tabukriterien auf. Harte Tabukriterien, wie z. B. Siedlungsflächen, sind Zonen, die für die Windenergie nicht geeignet sind. Weiche Tabukriterien jedoch gehören zum Abwägungsspielraum des Plangebers.

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat daher zu begründen und zu rechtfertigen, wie die weichen und harten Tabukriterien in der Gemeinde ausgelegt werden. Die Differenzierungen der harten und weichen Tabukriterien müssen zudem zwingend vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden, um ein schlüssiges und rechtssicheres Plankonzept aufstellen zu können.

Die zuständigen Ausschüsse haben nach der Ratssitzung vom 22.10.2014 alle relevanten Unterlagen und Informationen erhalten.

In der gemeinsamen Sitzung des Bau-, Planungs- und Strukturausschuss und des Ausschusses für Umwelt, Energie und Landschaft sollen nun die Vorberatungen für den Beschluss des Rates erfolgen.

Bei erfolgreicher Abwägung wird sich eine entsprechende Flächenkulisse als Grundlage der weiteren Planungsschritte herausbilden. Darauf aufbauend soll der Beschluss zur Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanverfahrens gefasst werden.

Bevor Herr Ahn vom Planungsbüro WoltersPartner in seiner Power-Point-Präsentation, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, auf die Abwägung der harten und weichen Tabukriterien einging, wies er auf den § 31 GO NRW „Befangenheit“ hin. Eine auf möglichst große Rechtssicherheit zielende Rechtsmeinung empfiehlt, so Herr Ahn, dass Ratsmitglieder, die selbst oder deren Verwandte Eigentümer von Flächen außerhalb der harten Tabuflächen seien, an den Beratungen (und natürlich an den Entscheidungen) nicht mehr teilnehmen.

Dies sei eine in dieser Form und Intensität neue Information, so RM Luster-Haggenev, da aufgrund dieser Auslegung den Fraktionen vorher nicht die Möglichkeit gegeben worden sei, zu klären, welches Mitglied befangen sei. Herr Ahn wies darauf hin, dass jedes Ratsmitglied grundsätzlich bei der Entscheidung für sich klären müsse, ob es befangen sei.

Diese Regelung in der Gemeindeordnung sei bekannt, so BM Thegelkamp, aber über einer in diesem Zusammenhang so engen Auslegung hätte Herr Ahn den Rat der Gemeinde Wadersloh eher in Kenntnis setzen müssen.

Die Sitzung wurde um 17:35 Uhr unterbrochen, um den Fraktionen die Möglichkeit zu geben, die Frage der Befangenheit sowie der weiteren Vorgehensweise zu beraten. Die Sitzungsunterbrechung wurde um 17:50 Uhr aufgehoben.

Die Vorsitzende des BPA erklärte, dass die Beratungen zu dem Thema wieder aufgenommen würden und Herr Ahn mit seinem Vortrag fortfahren solle.

RM Luster-Haggeney erläuterte, dass jedes Ausschussmitglied persönlich entscheiden müsse, ob es befangen sei. Er erklärte sich für befangen und nahm im Zuschauerraum Platz.

Des Weiteren erklärten sich für befangen: RM Gappa, RM Gövert, RM Künneke, RM Laukötter, RM Scholz, SB Vogt, SB Friggemann und SB Freitag, die ebenfalls an der Beratung nicht teilnahmen und sich in den Zuschauerraum setzten.

Herr Ahn fuhr mit seinem Vortrag über die Abwägung der harten und weichen Tabukriterien fort. Im Wesentlichen ging er auf die Eingaben der Fraktionen und die Umsetzung ein. Die Ausführungen sind der Anlage zu entnehmen.

Auf Anfrage von SB Stienemeier erläuterte Herr Ahn, dass der im Kriterienkatalog aufgelistete Modellflugplatz keinen normativen Schutz genieße. Die Privilegierung von Windkraftanlagen liege deutlich über der des Modellflugplatzes.

RM Weinekötter erkundigte sich nach den Möglichkeiten, um die bestehenden Anlagen in Diestedde zu schützen. Herr Ahn erläuterte, dass die Anlagen, die außerhalb einer Konzentrationszone liegen, planungsrechtlich anders zu behandeln seien. Bei zwei außerhalb stehenden Anlagen sollte versucht werden, sie einzufangen, um die Altanlagen zu würdigen. Diesbezüglich würde derzeit eine Abstimmung mit der Bezirksregierung stattfinden, um zu klären, wie mit den alten Anlagen verfahren werde solle. Dabei sei zu entscheiden, ob die Anlagen in die Konzentrationszonen eingebunden werden müssten oder ob Ausnahmeregelungen den Bestandsschutz sichern. Wenn die Altanlagen weiterhin bestehen sollten, wäre es ratsam, sie ins Konzentrationsspektrum aufzunehmen. Ansonsten könne z. B. ein Blitzeinschlag die Anlage außer Kraft setzen und das Ersetzen der alten Anlage planungsrechtlich nicht mehr möglich sein.

RM Brune wies darauf hin, dass seitens des Planungsbüros die Abstände im Kriterienkatalog sehr knapp gewählt seien und erkundigte sich, ob dies rechtssicher sei. Das Planverfahren werde zeigen, so Herr Ahn, ob die Planungsaussagen standhalten würden.

Des Weiteren erkundigte sich RM Brune nach der zeitlichen Gültigkeit der Tabuflächenanalyse. In der Regel habe ein Gutachten so lange Gültigkeit, bis eine neue Änderung im Flächennutzungsplan durchzuführen sei oder gesetzliche Anforderungen dies erforderlich machten. In der Regel könne man von 10 bis 15 Jahren ausgehen.

RM Borghoff erkundigte sich, ob es beim Infraschall ebenso wie beim Lärm Grenzwerte gäbe. Dies sei nicht der Fall, so Herr Ahn, da der Infraschall unterhalb jeglicher Wahrnehmungsschwellen, die schädigen könnten, liegen würde.

RM Weinekötter erkundigte sich nach der flächenmäßigen Auswirkung, wenn der Abstand zum Wohnen im Außenbereich auf 500 m erhöht werde. Durch die Erhöhung würde zusätzlich kein sog. substantieller Raum für Windenergie geschaffen werden, so Herr Ahn.

Da keine weiteren Wortbeiträge erfolgten, schloss die Vorsitzende des BPA die gemeinsame Beratung vom UA und BPA.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Die Power-Point-Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Ende der gemeinsamen Sitzung des UA und BPA: 18:25 Uhr

Maria Eilhard-Adams
Vorsitzende (BPA)

Norbert Borghoff
1. stellv. Vorsitzender (UA)

Angelika König
Schriftführerin

Pause von 18:25 Uhr bis 18:37 Uhr

I. Öffentlicher Teil

4 Niederschrift des öffentl. Teils der letzten Sitzung

RM Winkelhorst teilte mit, dass er unter Punkt 5 der letzten Sitzung „Vorstellung eines ländlichen Wegekonzeptes“ eine Arbeitssitzung angeregt habe. Dies sei im Protokoll nicht vermerkt worden.

5 Sanierung der Bornefeld-Ettmann-Straße im Jahr 2015

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Strukturausschusses am 08.09.2014 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Bürgerbeteiligung mit den Anliegern der Bornefeld-Ettmann-Straße durchzuführen.

Diese Bürgerbeteiligung habe am 27.10.2014 im Ratssaal des Rathauses stattgefunden, so Herr Wehmeyer, an der 66 Anlieger teilgenommen hätten. Die Bürger entschieden sich für die Variante 1, die den Ausbau mit beidseitigen Gehwegen und Grünstreifen an den Anliegergrundstücken vorsehe. Die Fahrbahnbreite betrage ohne Verschwenkungen 5 m, der beidseitige Gehweg jeweils 1,50 m und der beidseitige Grünstreifen in Anlehnung an den Bestand ca. 2 m. Die Linienführung werde durch 18 Baumscheiben unterbrochen. Der Planungsabschnitt betrage 12 m, so Herr Wehmeyer.

SB Dr. Thomas erkundigte sich, ob die Grünstreifen Gemeindeeigentum seien und wer die Pflege übernehme. Da sich die Grünstreifen im öffentlichen Verkehrsraum befänden, seien sie Eigentum der Gemeinde, so Herr Wehmeyer. In den zurückliegenden Jahren seien von den Anwohnern sogenannte „Beetpatenschaften“ übernommen worden, um die Beete zu pflegen.

Verbunden mit einem Dank für die jahrzehntelange Pflege wünschte sich BM Thegelkamp, dass diese Vorgehensweise beibehalten werde.

Da die Anwohner mit der Variante 1 einverstanden seien, so RM Luster-Haggenev, könne dem Beschlussvorschlag zugestimmt werden.

Beschluss:

Die Bornefeld-Ettmann-Straße wird entsprechend der von den Bürgern beschlossenen Variante 1 saniert. Die Verwaltung wird mit der Ausschreibung dieser Maßnahme beauftragt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

6 Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz Glenne im Bereich der Gemeinde Wadersloh

RM Smyczek erklärte sich für befangen.

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Strukturausschusses am 10.03.2014 wurde beschlossen, die Angelegenheit aufgrund des komplexen Themas und den sich daraus ergebenden Fragen zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen. In der Zwischenzeit haben Gespräche zwischen dem Vorstand des Wasser- und Bodenverband Wadersloh und den betroffenen Anliegern an der Glenne

stattgefunden. Der Gemeinde Wadersloh liegt eine Stellungnahme des Wasser- und Bodenverband Wadersloh vor. Diese Stellungnahme ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt. Die Verwaltung schlägt nun vor, dem Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz Glenne unter Berücksichtigung der durch den Wasser- und Bodenverband Wadersloh eingebrachten Anregungen und Bedenken zuzustimmen.

Darüber hinaus sollten folgende Punkte in die gemeindliche Stellungnahme aufgenommen werden:

1. Den betroffenen Landwirten sollen die benötigten Ausgleichsflächen in der Größe von ca. 60 Hektar auf benachbarten Flächen zur Verfügung gestellt werden.
2. Es ist vorab zu klären, woher die benötigten Böden zur Aufhöhung der Deichanlagen am Glenneflusslauf kommen.
3. Wie mit den Anwohnern bereits verhandelt, sollen die bisher vorhandenen Wege weiterhin direkt am Deichkörper des Glenneprofiles angelegt werden. Eine Verlegung der Wege ins Inland wird abgelehnt, da durch die Nähe zu den landwirtschaftlichen Betrieben die Seuchengefahr ansteigt und mit Vermüllung in unmittelbarer Nähe der Höfe zu rechnen ist.
4. Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der angestrebten Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer und der Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes.

Die Vorsitzende teilte mit, dass die Planungen zum Hochwasserschutz der Glenne und zur Renaturierung bereits seit 1993 laufen. Die meisten Mitglieder des Ausschusses und des Rates seien in diesen Gremien noch nicht tätig gewesen. Alle hätten sich mit diesem Thema neu beschäftigen und auseinandersetzen müssen. Sie könne das Verhalten und den Unmut der Glenneanlieger verstehen, deren Anliegen es seit 1993 sei, die bestehenden Deiche (Wallungen) zu sanieren. Diese Maßnahme wäre preisgünstiger und der Flächenverbrauch minimaler gewesen. Diese Bemühungen seien an Bezirksregierung bzw. Landesregierung gescheitert. Die Verhandlungen seien nicht auf gleicher Augenhöhe geführt worden und die Anlieger hätten den Eindruck bekommen, dass die Renaturierung Vorrang vor dem Erhalt der Wirtschaftsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe habe. Inzwischen seien 21 Jahre vergangen. Die Welt habe sich in vielen Bereichen verändert. Die Umweltkatastrophen mit immer größeren Schäden würden zunehmen. Eine Renaturierung der Glenne könne ihrer Meinung nach auch ein Hochwasserschutz für andere Gebiete werden. In der heutigen Sitzung müsste der Ausschuss eine Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren abgeben. Der Wasser- und Bodenverband habe eine Stellungnahme mit sechs Punkten eingereicht, die mit vier weiteren Punkten von der Verwaltung ergänzt werden solle.

Herr Detering von der Bezirksregierung Arnsberg teilte mit, dass er bereits mehrfach in den politischen Gremien der Gemeinde Wadersloh und dem Wasser- und Bodenverband die Planungen zum Hochwasserschutz der Glenne vorgestellt habe. 1993 sei festgestellt worden, dass die Deiche nicht mehr standsicher seien. Die Glenne sei in Teilbereichen ein Gewässer erster Ordnung gewesen und infolgedessen lag die Gewässerunterhaltung beim Land. Bereits seit über 50 Jahren sei die Deichunterhaltung umstritten gewesen. Das Land habe sich nicht in der Pflicht gesehen und umgekehrt die Kommune auch nicht. Diese Auffassung jedoch vor Gericht auszutragen, hätte viel zu lange gedauert. Daher habe die Stadt Lippstadt seinerzeit eine erste Planung in Auftrag gegeben. Das Ingenieurbüro Sowa habe vier unterschiedliche Varianten vorgestellt.

Die Wiederherstellung der Deiche werde durch das Land nicht gefördert und sei auch nicht die kostengünstigste Lösung, so Herr Detering. Da es seinerzeit zu keiner Einigung über die verschiedenen Planungsvarianten gekommen sei, habe die Stadt Lippstadt und die Gemeinde Wadersloh das Land gebeten, die Planung und Umsetzung zu übernehmen. Die Stadt Lippstadt sowie die Gemeinde Wadersloh haben dem Land zugesichert, es nach allen Kräften zu unterstützen. Die fünfte Variante, durch Herrn Waldhoff erarbeitet, stelle nun das Planungsziel dar. Herr Detering wies darauf hin, dass es sich hierbei um eine freiwillige Planung handele.

RM Winkelhorst erklärte für die FWG-Fraktion, dass diese der am 10.03.2014 im Bau-, Planungs- und Strukturausschuss dargestellten Planung vom Grundsatz her zustimme. Dies geschehe vor allem vor dem Hintergrund veränderter landesplanerischer Rahmenbedingungen in Bezug auf Hochwasserschutz. Würde man von Seiten der Kommune der jetzigen Planung nicht zustimmen, gehe man ein hohes, wirtschaftliches Risiko ein, denn langfristig müsse die Kommune allein für den gesamten Hochwasserschutz im Bereich der Glenne aufkommen. Dieses Risiko schein der FWG-Fraktion zu hoch. Gleichwohl sei der FWG-Fraktion bei der Anliegerversammlung am 27.10.2014 die Komplexität des an der Glenne liegenden Poldergebietes mit dem Entwässerungssystem bewusst. Die an diesem Abend vorgetragenen Anregungen und Bedenken sollten sich in der weiteren Planung wiederfinden. Dies seien insbesondere der Bestandschutz der Betriebe und die Möglichkeit, einer evtl. eintretenden Sohlerhöhung aufgrund von Sedimentation entgegenzutreten.

RM Luster-Haggenev regte an, die gemeindliche Stellungnahme um zwei Punkte zu ergänzen. Zum einen müsse die Abflussmöglichkeit des Klärwerkes gewährleistet sein. Zum anderen werde sich die Sohle auch durch Totholz anheben. Daher müsse sichergestellt werden, dass das Gebiet nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen werde. Das Totholz müsse jederzeit durch den Unterhaltungsträger entnommen werden können und eine landwirtschaftliche Nutzung möglich sein.

Des Weiteren erkundigte sich RM Luster-Haggenev, wann die Bezirksregierung mit der Maßnahme beginne. Die Planung sei abgeschlossen, so Herr Detering. Betroffene Landwirte seien beteiligt worden. Die Ausfertigung der Planung habe für mehrere Wochen bei der Stadt Lippstadt sowie bei der Gemeinde Wadersloh ausgelegen. Ein Landwirt im nördlichen Bereich habe sich vom Grundsatz her nicht mit den Planungen einverstanden erklärt, so dass eine Umplanung vollzogen werden musste.

Des Weiteren erläuterte Herr Detering, dass das Wassergesetz vorsehe, dass der Unterhaltungsträger (Stadt Lippstadt) die Entwässerung an der Glenne unterhalten müsse. Die Gebietsentwicklung sei in Abstimmung mit den Landwirten erfolgt. Die restlichen Streifen blieben als offene Kulturlandschaft erhalten. Ergänzend teilte er mit, dass der Kreis Soest das Planfeststellungsverfahren beantragt habe. Zurzeit würde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Einzelne Betroffene könnten nun ihre Stellungnahme abgeben. Danach müssten Lösungsvorschläge erarbeitet und eine Entscheidung getroffen werden. Herr Detering wies darauf hin, dass diese Planung auf Freiwilligkeit beruhe. Bei verfestigter Weigerung könne es dazu kommen, dass sich das Land zurückziehe. Die Folge davon sei im Nachhinein, evtl. vor Gericht die weitere Vorgehensweise klären zu müssen. Sollte alles nach Plan laufen, würde im Frühjahr in Teilbereichen mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen.

BM Thegelkamp griff die Anregungen von RM Luster-Haggenev auf und schlug vor, die gemeindliche Stellungnahme um folgende Punkte zu ergänzen:

5. Die Abflussmöglichkeit des Klärwerkes muss gewährleistet sein.
6. Es muss sichergestellt sein, dass bei Anhebung der Sohle durch Totholz dieses jederzeit durch den Unterhaltungsträger entnommen werden kann. Die Flächen sollen nicht zum Naturschutzgebiet entwickelt werden, sondern landwirtschaftlich zu nutzen sein.

RM Austermann wies darauf hin, dass bisher an der Glenne der Bereich der Dünen zu begehen sei und erkundigte sich, ob auch weiterhin ein Zugang möglich sein werde. Dies sei wünschenswert, so Herr Detering, da der Bereich auch oft von Kurgästen genutzt würde. Daher sei im Rahmen der Planung ein Wegekonzept erstellt worden. Dieses habe jedoch keinen Anklang gefunden. Einwände von Landwirten waren die Folge. Daher musste das Wegekonzept aus der Planung herausgenommen werden. Somit sei eine Lenkung der Besucher nicht möglich.

Abschließend wies Herr Detering darauf hin, dass jeder Anspruch, der gestellt werde, gleichzeitig auch ein Anspruch an die Gemeinde Wadersloh als Vertragspartner sei.

Beschlussvorschlag:

Dem Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz Glenne im Bereich der Gemeinde Wadersloh wird unter Berücksichtigung der durch den Wasser- und Bodenverband Wadersloh eingebrachten Anregungen und Bedenken zugestimmt. Die in der Sachdarstellung benannten gemeindlichen Punkte 1 bis 6 werden in die gemeindliche Stellungnahme aufgenommen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

RM Smyczek hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

**7 Stellungnahme zum Regionalplan Münsterland
 - Sachlicher Teilplan Energie**

Der Regionalrat Münster hat am 30.06.2014 beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für den Sachlichen Teilplan Energie (STE) des Regionalplans einzuleiten.

Bis zum 19.12.2014 haben die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit Gelegenheit zu den Planungen Anregungen und Bedenken zu äußern.

Anlagen zur Nutzung der Windenergie:

Erste Planungsergebnisse zu potentiellen Windvorranggebieten aus einem vorgeschalteten informellen Beteiligungsverfahren wurden bereits dem Ausschuss für Umwelt, Energie und Landschaft am 11.11.2013 und dem Bau-, Planungs- und Strukturausschuss am 18.11.2013 vorgestellt.

Die Regionalplanungsbehörde hatte zu dem Zeitpunkt noch zwei Vorrangbereiche im Gemeindegebiet für die Windenergie dargestellt. Dabei handelte es sich um die bekannten Bereiche „Schmiesbach“ und „Böntruper Straße“. In diesem vorgeschalteten Beteiligungsverfahren sollte geklärt werden, ob städtebauliche Argumente gegen eine Darstellung dieser Gebiete sprechen.

In der Vorbetrachtung wurden jedoch auch bis dahin bekannte artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt. Daraus folgte, dass der Verwaltung von der Bezirksregierung kurzfristig mitgeteilt wurde, dass auf eine Darstellung des Vorrangbereiches „Böntruper Straße“ verzichtet wird und somit dieser Bereich ebenfalls nicht zum Tragen kommt.

Aus einer zweiten informellen Beteiligung vom April 2014 wurde nur noch der Vorrangbereich „Schmiesbach“ dargestellt, sowie die bestehende Zone südlich von Diestedde (jedoch verkleinert). Mit dem Abschluss der artenschutzrechtlichen Untersuchung des Suchgebietes „Schmiesbach“ und dem daraus resultierenden Ergebnis, dass die Fläche auch „teilbelastet“ ist, wird in dem jetzigen Beteiligungsverfahren auch der Bereich „Schmiesbach“ nicht mehr als Vorranggebiet für die Windenergie dargestellt.

Daraus resultiert, dass zukünftig nur noch ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der Gemeinde Wadersloh im Regionalplan dargestellt werden soll.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um eine Abwandlung der bauleitplanerisch dargestellten Konzentrationszone aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh. Dies bedeutet, dass der nun dargestellte Vorrangbereich erheblich kleiner ist, als er seinerzeit im Gebietsentwicklungsplan und damit im Flächennutzungsplan dargestellt wurde. Die Verkleinerung bezieht sich auf die Anwendung des von der Bezirksregierung nun als Grundlage benutzten Kriterienkataloges (z.B. Abstände).

Da im nun offenliegenden Regionalplan (STE) keine neuen Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt werden, hat die Gemeinde Wadersloh auch keine Darstellungen in ihrem Flächennutzungsplan zu übernehmen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes für den bestehenden Vorrangbereich ist jedoch geboten.

Aus dem dargestellten Sachverhalt heraus ergeben sich mithin zum Regionalplan (STE) seitens der Gemeinde Wadersloh keine Anregungen und Bedenken im Beteiligungsverfahren.

Ein Ausschnitt des Regionalplanes mit dem Vorranggebiet südlich von Diestedde ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

RM Winkelhorst erkundigte sich, ob Repowering von Anlagen, die auf diesen Flächen dargestellt seien, möglich sei. Grundsätzlich schon, teilte Herr Tönnies mit, es bedürfe jedoch der Einzelfallprüfung.

Beschlussvorschlag:

In dem Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans, Sachlicher Teilabschnitt Energie, hat die Gemeinde Wadersloh zur Offenlage der Planunterlagen keine Anregungen und Bedenken.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Ein Ausschnitt des Regionalplanes ist dieser Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

**8 Antrag Zuschuss für die dringende Dachsanierung
S.V. "Westfalen 21" Liesborn e.V.**

RM Weinekötter erklärte sich für befangen.

Mit Schreiben vom 28.09.2014 beantragt der Sportverein S.V. „Westfalen 21“ Liesborn e.V. einen Zuschuss für Sanierungsarbeiten am Sportheim Liesborn. Geplant sind die Erneuerung der Eingangsstufen, die Sanierung von Feuchtigkeitsschäden am Sockelputz, die Erneuerung von Tor- und Fensteranlagen sowie die Erneuerung der Flachdachabdichtung einschl. Attika. Der Sanierungsaufwand beträgt nach einer Kostenaufstellung des Architekten Herrn W. Weinekötter 40.000 €. Beantragt wird ein Zuschuss in Höhe von 15.000 € für die Dachsanierung sowie ein 10%iger Zuschuss für die restlichen Arbeiten.

Die bauliche Unterhaltung des Gebäudes liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Gemeinde Wadersloh als Eigentümerin. Eine Sanierung der Dachfläche ist aus Gründen der Substanzerhaltung dringend erforderlich. Die Gemeinde begrüßt darüber hinaus, dass im Antrag signalisierte ehrenamtliche und finanzielle Engagement des Vereins zur Unterhaltung und Instandsetzung des Gebäudes. Die Komplettsanierung des Daches eines gemeindeeigenen Gebäudes würde dieses Engagement allerdings übersteigen und sollte mit finanzieller Unterstützung und in enger fachlicher Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgen.

Weil es sich um ein gemeindeeigenes Gebäude handelt, für das die Gemeinde in der vollumfänglichen Erhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht steht, soll hier von der bei Maßnahmen Dritter an nichtgemeindeeigenen Gebäuden sonst üblichen 10%igen Zuschussregelung abgewichen und stattdessen ein Zuschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Dachsanierung gewährt werden. Die entsprechenden Mittel werden unter 01.10.05 – Instandhaltungen kommunaler Gebäude – bereitgestellt. Die weiteren Sanierungsarbeiten können unter der Leitung des Sportvereins bei Verwendung eigener Mittel bzw. z.T. in Eigenleistung ausgeführt werden.

RM Luster-Haggeney begrüßte die vorgeschlagene Vorgehensweise und erklärte, dass die CDU-Fraktion dem Antrag zustimmen werde.

Beschluss:

Dem Sportverein S.V. „Westfalen 21“ Liesborn e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von max. 15.000 € für die Sanierung des Daches am Sportheim Liesborn gewährt. Die entsprechenden Mittel werden unter 01.10.05 – Instandhaltungen kommunaler Gebäude bereitgestellt. Der Zuschuss wird nach Vorlage prüffähiger Belege ausgezahlt. Eine zusätzliche – über diesen Betrag hinausgehende – Förderung erfolgt nicht.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

RM Weinekötter hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Der Antrag des S.V. „Westfalen 21“ Liesborn e.V. ist dieser Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

9 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Bentelerstraße" der Gemeinde Wadersloh

Der Eigentümer des Grundstückes Flurstück 424 der Flur 424 (Marcillatstraße 14 b) befragt, den Bebauungsplan Nr. 48 „Bentelerstraße“ dahingehend zu ändern, dass für sein Grundstück die zweigeschossige Bebauung möglich ist. Der Antrag wird wie folgt begründet:

„Hiermit stellen wir den Antrag, den B-Plan Nr. 48 der Gemeinde Wadersloh für einen Teilbereich von 1-geschossig auf 2-geschossig zu ändern.

Wie aus den beigefügten Unterlagen ersichtlich ist geplant, weitere Gaube auf einem 1 geschossigen Wohnhaus zu errichten. Durch diese Maßnahme wird die Fläche der Geschossigkeit (0,75) um ca. 4,36 m² überschritten (0,80).

Die Gaube ist vorgesehen, da eine Möblierung des Kinderzimmers (sh. DG-Plan-Kind) auf Grund des ungünstigen Zuschnitts mit Schrank und Schreibtisch nur unzureichend möglich ist.

Mit dem Kreis Warendorf wurde vorab abgestimmt, ob einer Befreiung zugestimmt werden kann. Nach Prüfung wurde uns daraufhin mitgeteilt, dass eine Befreiung von der Geschossigkeit **nicht** in Aussicht gestellt werden kann.“

Der Bebauungsplan Nr. 48 „Bentelerstraße“ sieht für alle Grundstücke eine Eingeschossigkeit vor, die durch die vorhandene Bebauung dokumentiert wird. Würde man den Bebauungsplan für dieses Grundstück ändern, so würde das für andere Grundstücke Begehrlichkeiten wecken. Dem Antragsteller sollte vorgeschlagen werden, den Ausbau seines Wohnhauses so umzuplanen, dass seine Planungen ohne Bebauungsplan-Änderung umgesetzt werden können.

RM Luster-Haggenev erkundigte sich, ob mit einer Zustimmung ein Präzedenzfall geschaffen werde. Die Genehmigung der Zweigeschossigkeit, so Herr Tönnies, würde sich auf das gesamte Baugebiet auswirken.

RM Winkelhorst fragte an, welche konkreten Auswirkungen die Zulassung der Zweigeschossigkeit habe. Dies habe zur Folge, dass auf allen Grundstücken in dem Baugebiet eine zweigeschossige Bauweise zugelassen werden müsse, so Herr Tönnies. Es werde ein Präzedenzfall geschaffen, so BM Thegelkamp, der auch andere Anwohner dazu führen könne, die Zweigeschossigkeit zu beantragen.

RM Luster-Haggenev gab zu bedenken, dass sich dies nachteilig auswirken könne für alle, die ursprünglich einmal darauf vertraut hätten, dass in diesem Baugebiet nur eine 1 ½-Geschossigkeit erlaubt sei.

RM Weinekötter regte an, dem Antragsteller vorzuschlagen, den Ausbau des Wohnhauses so umzuplanen, dass seine Planungen ohne Bebauungsplanänderung umzusetzen sei.

RM Brune war der Ansicht, dem Antrag sollte stattgegeben werden, sofern nur eine Gaube eingebaut würde.

Beschluss:

Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Bentelerstraße“ wird nicht entsprochen. Dem Antragsteller wird empfohlen, sein Vorhaben umzuplanen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen bei 1 Enthaltung.

**10 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Von-Galen-Straße"
der Gemeinde Wadersloh
Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss**

Der Eigentümer von zwei Grundstücken, die im Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ liegen, beantragt, den Bebauungsplan in dem Bereich zu ändern.

Der Bebauungsplan sieht an dieser Stelle entsprechende Baufenster sowie eine vorgegebene Dachform und Dachneigung vor.

Die Planungen wurden zwischenzeitlich vom Antragsteller und Investor geändert, so dass das Vorhaben eine Bebauungsplanänderung benötigt. Diese zielt darauf ab, dass die nicht unerhebliche Überschreitung der seitlichen und hinteren Baugrenzen sowie die Herstellung von Zeltdächern mit einer anderen als zurzeit vorgegebenen Dachneigung erfolgen kann.

Der Antragsteller hat schriftlich erklärt, dass er die Kosten der Bebauungsplanänderung übernehmen wird.

Herr Tönnies stellte die Planungen anhand von Sitzungsbildern vor, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt sind.

RM Weinekötter war der Ansicht, dass dem Antrag zugestimmt werden solle, sofern sich die Planungen in die Umgebung einpassen würden.

Die Gebäudegestaltung sei sehr ansprechend, so SB Dr. Thomas. Da es sich um ein exponiertes Grundstück handle, würde durch das neue Gebäude die Umgebung aufgewertet. Nach seiner Ansicht sollte dem Antrag trotz Grenzüberschreitung zugestimmt werden.

Die Bebauungsplanänderung sei nachvollziehbar, so RM Luster-Haggeney. Des Weiteren hob er hervor, dass durch diese Maßnahme der Dorfkern verdichtet werde.

RM Winkelhorst sprach sich ebenfalls zustimmend für dieses Vorhaben aus.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ für die in der Sitzung vorgestellte Variante 2 wird zugestimmt.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ der Gemeinde Wadersloh einschließlich Begründung wird aufgestellt und ist gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Der Lageplan sowie die Bebauungsvarianten 1 und 2 sind dieser Niederschrift als Anlage 5 beigefügt.

**11 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65
 "Gewerbegebiet südlich Krummer Weg"**

**11.1 Entscheidungen über eingegangene Anregungen und Bedenken
 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB**

Herr Ahn vom Planungsbüro WoltersPartner erläuterte anhand einer Power-Point-Präsentation, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, die eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen der Beteiligung.

In Bezug auf die Anregungen und Bedenken von Frau Austerhoff fragte RM Winkelhorst an, ob die aufgeschütteten Baustoffe geprüft worden seien. Herr Ahn teilte mit, dass mit Schreiben vom 08.10.2014 die Untere Bodenschutzbehörde mitgeteilt habe, dass keine Bedenken bestünden.

Die Power-Point-Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage 6 beigefügt.

11.1.1 NABU Warendorf

Der NABU Warendorf hat mit Schreiben vom 08.10.2014, das als Anlage beigefügt ist, Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Abwägung:

Bei dem in dem Luftbild von NABU registrierten kleinen Nebengebäude handelt es sich um einen zusammengefallenen, mittlerweile nicht mehr existierenden ehemaligen Hühnerstall. Außer dem sanierten Wohngebäude existiert auf dem Grundstück lediglich noch die Garage.

Der Hinweis, dass Kompensationsmaßnahmen in vollem Umfang als extensives Grünland hergestellt werden sollen und auch die überplanten Ruderalflächen und Gehölzbestände mit ihrer Lebensraumfunktion an anderer Stelle voll umfänglich wiederhergestellt werden sollen, werden im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde berücksichtigt. Eine entsprechende Ergänzung erfolgt zu gegebener Zeit in der Begründung.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Das Schreiben der NABU Warendorf ist dieser Niederschrift als Anlage 7 beigefügt.

11.1.2 Westnetz

Die Westnetz GmbH, Rheda-Wiedenbrück, hat mit Schreiben vom 09.10.2014, das als Anlage beigefügt ist, Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Abwägung:

Der Hinweis, dass ein Stationsgrundstück zur Stromversorgung erforderlich wird, wird dahingehend beantwortet, dass es sich um die Erweiterung eines im Norden bestehenden Betriebes handelt und die Stromversorgung zu gegebener Zeit bei Betriebserweiterung mit dem Versorgungsträger abgestimmt wird. Das Gleiche gilt für die bestehende 10-KV-Leitung bzw. ihre mögliche Kabelverlegung im Falle der baulichen Inanspruchnahme des Geländes durch den Eigentümer.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Das Schreiben der Westnetz GmbH ist dieser Niederschrift als Anlage 8 beigefügt.

11.1.3 Christiane Austerhoff

Frau Christiane Austerhoff hat mit Schreiben vom 07.10.2014, das als Anlage beigefügt ist, Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Abwägung:

Zur Frage der Notwendigkeit der Erweiterung des Gewerbegebietes wird ausgeführt, dass aus landesplanerischer Sicht der Bedarf entsprechend der Darstellung im Regionalplan anerkannt ist und zudem der Flächennutzungsplan diese Fläche bereits mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes als gewerbliche Baufläche dargestellt hat. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Erweiterungsbedarf eines bestehenden Betriebes. Es ist gemeindliche Pflichtaufgabe, die Belange der Wirtschaft, Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Abwägung mit den Belangen der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Freiraum zu sehen. Zur Frage der Aufschüttung des Geländes wird ausgeführt, dass diese zurzeit vom Kreis Warendorf geprüft wird. Allerdings hat die Untere Bodenschutzbehörde mit Schreiben vom 08.10.2014 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachten Bedenken werden mit der o. a. Begründung zurückgewiesen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen bei 1 Enthaltung.

Das Schreiben von Frau Austerhoff ist dieser Niederschrift als Anlage 9 beigefügt.

11.1.4 Margret und Willy Küsterameling

Margret und Willy Küsterameling haben mit Schreiben vom 05.10.2014, das als Anlage beigefügt ist, Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Abwägung:

Zur erforderlichen Erweiterung des Gewerbegebietes auf dem Flurstück 395 wird ausgeführt, dass aus landesplanerischer Sicht der Bedarf entsprechend der Darstellung im Regionalplan anerkannt ist und zudem der Flächennutzungsplan diese Fläche bereits mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes als gewerbliche Baufläche dargestellt hat.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Erweiterungsbedarf eines bestehenden Betriebes. Es ist gemeindliche Pflichtaufgabe, die Belange der Wirtschaft, Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Abwägung mit den Belangen der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Freiraum zu sichern.

Zu den Bedenken hinsichtlich einer möglichen Hallenhöhe von 10 m in Abstand von 17 m zum Wohnhaus Nr. 12 wird ausgeführt, dass damit bauordnungsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung von Abständen eingehalten werden. Auch im bestehenden Gewerbegebiet Ost sind entsprechende Hallenhöhen bis zur Plangrenze festgesetzt. Zudem ist zwischen dem Haus Nr. 12 und der Gewerbeflächenenerweiterung eine 5 m breite Anpflanzung, Erhaltung und Ergänzung der Eingrünung vorgesehen bzw. festgesetzt. Es wäre eine Frage der zukünftigen, nachbarlichen Übereinkunft, wie die Anordnung von Gebäuden im gegenseitigen Einverständnis errichtet wird.

Die Frage des Immissionsschutzes der künftigen gewerblichen Nutzung wurde durch die festgesetzten Abstandsklassen sichergestellt im Abstand von 50 m zum Wohnhaus Nr. 12 sind nur „nicht wesentlich störende Betriebsteile“ im Sinne von Mischgebiet vorgesehen. Die Mischgebietenutzung entspricht auch der planungsrechtlichen Vorgabe für Haus Nr. 12 „Wohnen im Außenbereich“.

Eine Zufahrt zu Flurstück 395 vom „Krummer Weg“ ist auf Grund der Festsetzung der lückenlosen Anpflanzung nicht vorgesehen. Die Erschließung der gewerblichen Bauflächenerweiterung erfolgt vom nördlichen Teil des „Krummer Weges“ – wie in der Begründung ausgesagt. Hier wird die festgesetzte Anpflanzfläche entsprechend reduziert, um die Zufahrt sicher zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken werden mit der o. a. Begründung zurückgewiesen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Das Schreiben der Eheleute Küsterameling ist dieser Niederschrift als Anlage 10 beigefügt.

11.1.5 Kreis Warendorf

11.1.5.1 Untere Landschaftsbehörde

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf hat mit Schreiben vom 08.10.2014, das als Anlage beigefügt ist, Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Abwägung:

Der Hinweis, dass der gewerblich genutzte Lagerplatz planungsrechtlich noch nicht abgesichert ist und daher in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz die Bewertung des Ausgangszustandes (landwirtschaftliche Nutzung) anzusetzen ist, wird berücksichtigt und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz entsprechend ergänzt.

Der Hinweis, dass im weiteren Verfahren die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen festzulegen sind, wird rechtzeitig berücksichtigt. Eine Abstimmung mit der ULB erfolgt zurzeit. Der Hinweis, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht ausgelöst werden, wenn die Fäll- und Rodungszeitenregelung befolgt wird, wird beachtet.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird berücksichtigt. Die Hinweise werden beachtet.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Das Schreiben des Kreises Warendorf ist dieser Niederschrift als Anlage 11 beigefügt.

11.1.5.2 Straßenverkehrsbehörde

Die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Warendorf hat mit Schreiben vom 05.10.2014, das als Anlage beigefügt ist, Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Abwägung:

Der Hinweis, dass im Rahmen der Ausbauplanung genügend ruhender Verkehr auf den Privatgrundstücken nachzuweisen ist, die Zufahrt zu den Grundstücken ausreichend breit gestaltet ist und die Sichtfelder und Schleppkurven in den vorhandenen Straßen ausreichend dimensioniert werden, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Realisierung beachtet. Die festgesetzte Anpflanzfläche wird für eine ausreichend breite Grundstückszufahrt zurückgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen bzw. Hinweise werden beachtet.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Das Schreiben des Kreises Warendorf ist dieser Niederschrift als Anlage 12 beigefügt.

11.1.5.3 Brandschutzdienststelle

Die Brandschutzdienststelle des Kreises Warendorf hat mit Schreiben vom 08.10.2014, das als Anlage beigefügt ist, Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Abwägung:

Der Hinweis, im Rahmen der Realisierung die brandschutztechnischen Vorschriften zu berücksichtigen hinsichtlich Löschwasser und Rettungsfahrzeugen, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung beachtet.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Das Schreiben des Kreises Warendorf ist dieser Niederschrift als Anlage 13 beigefügt.

11.2 Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

Nachdem die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt wurde und über die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB beraten und beschlossen worden ist, kann nunmehr die Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen werden. Die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB im Rahmen der Auslegung am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Gewerbegebiet südlich Krummer Weg“ beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Gewerbegebiet südlich Krummer Weg“ ist einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und den verfügbaren bzw. bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen einen Monat lang zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und mit der Bitte um Stellungnahme zu beteiligen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

12 Ausgleichsfläche Am Biesterbach

Auf der Ökopoolfläche „Am Biesterbach“ soll in den kommenden Wochen die im Ausschuss bereits vorgestellte Planung zur Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen für die Baugebiete „Lechtenweg I“, Kirchhusen, Wadersloh Süd I und II umgesetzt werden.

Die Untere Landschaftsbehörde, die Untere Wasserbehörde des Kreises sowie die Naturschutzverbände mussten zur Maßnahme noch angehört werden. Der Ausführungsplanung wurde zugestimmt.

Damit kann die öffentliche Ausschreibung in Kürze durchgeführt werden. Ein Vergabevorschlag soll in der Ratssitzung am 17.12.2014 vorgestellt werden. Die Umsetzung kann dann flexibel gehandhabt werden, so dass im zeitigen Frühjahr diese je nach Witterung erfolgen kann.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

**13 Maßnahmen aus dem Kernbereichsmanagement
Baumaßnahme "Park Wadersloh"**

Aus dem Kernbereichsmanagementprozess ist von der Arbeitsgruppe „Erscheinungsbild“ mit seiner Untergruppe „Sauberkeit, Grünanlagen, Außenwirkung“ das Projekt mit der Nr. 24 Um-/Neugestaltung der Parkanlage in Wadersloh hervorgegangen. Aus den erfolgten Besprechungen und Besichtigungen heraus sind erhebliche Gestaltungsmängel benannt worden. Die vor Jahrzehnten letztmals überarbeitete Parkfläche bedarf dringend einer Aufarbeitung. Wegeführungen müssen erneuert werden. Kantensteine und weitere Baumaterialien sind geborsten und zerbrochen. Es besteht Stolper- und erhebliche Verletzungsgefahr auf erheblichen Wegeflächen.

Im Erarbeitungsprozess der Maßnahme sowie im weiteren Zeitablauf wurden mehrere Ortsbesichtigungen durchgeführt sowie Abstimmungsgespräche mit verschiedenen Beteiligten, unter anderem der Kirche als Eigentümerin des Parkes geführt, die dem Vorhaben insgesamt zugestimmt hat.

Im Bau-, Planungs- und Strukturausschuss am 12.06.2013 wurde der Projektvorschlag dann bereits vorgestellt.

Im Frühjahr 2014 erfolgte mit den Beteiligten der Arbeitsgruppe ein weiterer Ortstermin zur Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen. Aus diesem Termin ergaben sich noch einzelne Änderungen bzw. Verbesserungen der bis dahin angedachten Projektvorschläge. Dabei handelt es sich nun insgesamt um nachfolgende Maßnahmen die zur Verschönerung und Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten des Parkes auf Basis der Beratungen im Kernbereichsmanagement und unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht erfolgen sollen:

1. Herrichtung eines barrierefreien Zugangs zum Park von der Wilhelmstraße aus mit Natursteinpflasterbelag
2. Erneuerung des Treppenzuganges von der Wilhelmstraße aus
3. Erneuerung der Stützmauer mit Natursteinblöcken an der Wilhelmstraße
4. Entfernung des alten und unregelmäßig liegenden abgängigen Plattenbelages auf den Wegen
5. Entfernung des roten Wegebelages
6. Wiederherstellung der völlig funktionsunfähigen Wegeentwässerungseinrichtungen
7. Fehlende Einfassung der Wege mit Natursteinkanten herstellen bzw. Wegeführung abrunden
8. Herstellung einer Wegebeleuchtung mit Mastleuchten
9. Herstellung eines einheitlichen Wegebelages im Parkbereich mit einer wassergebundenen Deckschicht
10. Schaffung von neuen Sitzgelegenheiten
11. Herstellung eines kleinen Aufenthaltsbereiches für Kinder und Erwachsene links des Treppenaufganges von der Wilhelmstraße
12. Herstellung eines weiteren Aufenthaltsbereiches
13. Teilweise Ergänzung bzw. Erneuerung der Bepflanzung
14. Herstellung eines neuen Pflanzbeetes vor dem Ehrenmal und Säuberung darstellen.

Die zwei neu geschaffenen Aufenthaltsbereiche sollen aus dem Projektvorschlag Nr. 25 die „Errichtung von freistehenden Spiel- bzw. Bewegungsgeräten“ aufnehmen.

Die Projektvorschläge aus der Arbeitsgruppe werden mit der Durchführung dieser Maßnahmen einerseits umgesetzt und andererseits sinnvoll ergänzt. Die Kostenschätzung zur Realisierung der Gesamtmaßnahme beläuft sich auf 80.000,00 €. Die Arbeiten sollen 2015 ausgeführt werden.

In der Sitzung wurden die einzelnen Maßnahmen durch Herrn Tönnies näher erläutert.

RM Winkelhorst erklärte, dass die FWG-Fraktion aufgrund der Haushaltslage der Durchführung dieser Maßnahme im Jahr 2015 nicht zustimmen werde. Sollte die Gemeinde Wadersloh den Zuschlag für das Leader-Projekt erhalten, wäre evtl. darüber eine Förderung möglich.

Für die SPD-Fraktion teilte RM Smyczek mit, dass auch sie der Maßnahme nicht zustimmen werde und sich dafür ausspreche, die Ansätze für die Umgestaltung des Parkes auf die Jahre 2016 und 2017 zu verschieben. Des Weiteren sei er der Ansicht, da die Kath. Kirchengemeinde Eigentümerin des Grundstückes sei, sollte sich diese mit 10 % an den Kosten beteiligen. Er bat die Verwaltung, die Kath. Kirchengemeinde diesbezüglich anzusprechen. Anstatt einer Befestigung des Parkes an der Wilhelmstraße mit Natursteinblöcken als Stützmauer könne er sich vorstellen, eine ortsansässige Firma anzusprechen, die evtl. Betonelemente spenden würde.

RM Luster-Haggeney erklärte, dass auch er die Realisierung dieser Maßnahme im kommenden Jahr für kritisch ansehe. 80.000,00 € seien für die Umgestaltung nach seiner Ansicht auch viel Geld. Auch er vertrete die Meinung, die Kirchengemeinde um Mitfinanzierung anzufragen, da sie Eigentümerin sei. Um den Haushalt zu entlasten sprach er sich für eine Verschiebung des Ansatzes nach 2016 aus.

RM Smyczek merkte an, dass die Krokuswiese erhalten bleiben und vor schwerem Baugerät geschützt werden solle, die ein Anziehungspunkt für die Bürger sei.

RM Weinekötter begrüßte das Konzept, sprach sich aber auch für eine Verschiebung des Ansatzes nach 2016 aus, da evtl. eine Förderung durch das Leader-Projekt möglich werden könne.

BM Thegelkamp wies darauf hin, dass es sich bei dieser Maßnahme nicht um ein Projekt der Verwaltung, sondern der Bürger aus dem Kernbereichsmanagement handele. Daher sollte dieses Projekt auch weiter verfolgt werden, zumal die Planung bereits im BPA vom 12.06.2013 vorgestellt und nunmehr konkretisiert worden sei.

BM Thegelkamp hob die Bedeutung des Parkes für den Ort hervor, der neben der freien Festwiese die einzige Fläche sei, die einen parkähnlichen Charakter hätte. Die Verschiebung des Ansatzes nach 2016, um evtl. Fördermittel aus dem Leader-Projekt zu generieren, dürfe jedoch nicht dazu führen, die gesamte Maßnahme aus den Augen zu verlieren, denn er gebe zu bedenken, dass die Infrastruktur des Parkes nach Jahrzehnten der Nutzung abgängig sei.

RM-Luster-Haggeney teilte mit, dass die Wichtigkeit des Projektes nicht in Frage gestellt werde und dem Beschlussvorschlag grundsätzlich zugestimmt werden könne. Um die Kosten zu verringern, regte er an, evtl. die Treppenanlage auszusparen. Dies bedürfe zunächst einer Prüfung, so Herr Tönnies. Der Verzicht auf eine Treppenanlage könne dazu führen, dass stattdessen eine sehr lange Rampe gebaut werden müsse, da ein bestimmtes Gefälle einzuhalten sei. Dies könne zur Folge haben, dass die Rampe sehr weit in den Park hineinreiche und dadurch dann wiederum größere kostenträchtige Umbaumaßnahmen erforderlich würden. Die Rampe müsse, wie vorgestellt, etwas weiter Richtung Kreuzung hergestellt werden, um die Höhenunterschiede zu verringern.

Die Vorsitzende schlug vor, den Beschlussvorschlag dahingehend abzuändern, dass die vorgestellte Planung in den besagten Teilen geprüft und ggf. überarbeitet werde und der Eigentümer des Parkes auf eine Beteiligung an den Kosten durch die Verwaltung angesprochen werde.

Beschluss:

Die vorgestellte Planung wird in den besagten Teilen (Rampe und/oder Treppenaufgang) geprüft und ggf. überarbeitet. Die Verwaltung setzt sich mit der Kath. Kirchengemeinde als Grundstückseigentümerin wegen einer Kostenbeteiligung in Verbindung. Die Maßnahme wird auf das Jahr 2016 verschoben.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

14 Sanierung des Abteiumfeldes, II Bauabschnitt

Die Erneuerung der Gebäudefassade und die Wiederherstellung der Grünanlagen und Wegeführung des „Pastors Garten“ in den ursprünglichen historischen Strukturen waren die ersten Schritte zu einer Aufwertung des Abteiumfeldes. Ein zweiter Bauabschnitt soll die Abtei nun auch auf der Westseite (Hauptportalseite) endgültig und abschließend aufwerten.

Die um den Haupteingang des Museums im westlich gelegenen Außenbereich vorgefundenen Baumaterialien der Wegeführung passen nicht mehr zum Gesamterscheinungsbild der Abtei Liesborn. Sie haben sich verzogen, Risse und Erhebungen sind entstanden. Das Material ist zerbrochen. Es besteht erhebliche Stolper- und Verletzungsgefahr beim Zugang zum Haus.

In der Sitzung am 07.04.2014 wurde den Mitgliedern des Bau-, Planungs- und Strukturausschusses ein erster Planungsentwurf zur Sanierung des Außengeländes vorgestellt. Zwischenzeitlich wurde in zwei Terminen mit Vertretern des Kreises, des Museums, des Heimatvereines und des Schützenvereines dieser Entwurf diskutiert und weiter abgestimmt. Entscheidend dabei waren die Wegeführung sowie die zu verwendenden Oberflächenmaterialien. Alternative Ausbauvarianten und die dazugehörigen Kostenschätzungen wurden ermittelt.

Als wesentliche Ergebnisse dieses Abstimmungsprozesses sind folgende Punkte zu benennen:

Für die Hauptverbindungswege soll durchgehend Naturstein-Kleinpflaster verwendet werden. In Anlehnung an die bereits verwendeten Materialien im Pastors Garten und dem Parkplatzgelände, haben sich die Beteiligten aus gestalterischen Gründen sowie zur Verhinderung von großen Mengen an Schmutzeintrag ins Museum für diese Variante ausgesprochen.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist der Wegfall des Fußweges parallel zum Abteiring, der von der Scheune bis zur Auffahrt auf Höhe des Haupteingangs führte. Dieser Weg lässt sich nicht an die Straße verlegen bzw. nicht bis zum Parkplatzgelände verlängern. Er erscheint allen Beteiligten als überflüssig und kann entfallen, was die Kosten senkt. Die vorhandene Baumreihe spricht ebenfalls gegen diese Wegeführung. Aufgrund dieser Tatsache wird aber alternativ der vorhandene Weg entlang des Gebäudes etwas verbreitert, was eine harmonischere Anbindung an die vorhandenen Wegebeziehungen zur Folge hat.

Diese und weitere Ergebnisse wurden in einem überarbeiteten Planungsentwurf, der dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, in der Sitzung durch Herrn Tönnies näher vorgestellt. Die Kostenschätzung der abgestimmten Ausbauvariante beläuft sich auf ca. 140.000 €. Der Kreis Warendorf beabsichtigt, sich mit einem Festbetrag von 15.000 € an den Kosten zu beteiligen und hat diesen Betrag in den Haushaltsplanentwurf 2015 eingestellt. Ob auch noch eine Förderung aus LEADER-Mitteln erfolgen kann, ist bei gewonnenem Ausschreibungsverfahren zu prüfen und würde die Kosten mindern.

RM Winkelhorst sprach sich aufgrund der Haushaltslage dafür aus, diese Maßnahme erst im Jahr 2016 durchzuführen.

Es sei fraglich, so RM Luster-Haggenev, ob der Zuschuss des Kreises Warendorf im Jahr 2016 noch zur Verfügung stünde. Des Weiteren wies er darauf hin, dass im Jahr 2016 das Museum sein 50-jähriges Bestehen mit einem großen Rahmenprogramm feiern werde. Um repräsentativ sein zu können, sollte die Maßnahme 2015 durchgeführt werden. Die CDU-Fraktion unterstütze daher die Umsetzung des Projektes in 2015 vorbehaltlos.

RM Smyczek lobte den Kreis für die Gewährung des Zuschusses. In Bezug auf die vorgestellte Planung regte er an, im Bereich der Kastanienbäume Halteverbotschilder aufzustellen, damit dort keine Autos parken könnten.

RM Weinekötter erkundigte sich, ob durch die Sanierung des Abteiumfeldes auch weiterhin alle Aufstellungsflächen für Veranstaltungen zur Verfügung stünden. Dies sei gewährleistet, so BM Thegelkamp.

BM Thegelkamp begrüßte, dass nicht jede Maßnahme der beengten finanziellen Möglichkeiten des Haushaltes geopfert würde. Bei ca. jährlich 20.000 Besuchern des Museums sei die repräsentative Wirkung nicht zu unterschätzen. Daher sei es sinnvoll, die Maßnahme im Jahr 2015 umzusetzen.

Beschluss:

Dem vorgestellten Planungsentwurf wird zugestimmt. Die Umsetzung der Maßnahme soll 2015 erfolgen. Im Haushaltsplan 2015 werden zur Umsetzung 140.000 € zur Verfügung gestellt. An diesen Kosten beteiligt sich der Kreis Warendorf mit einem Festbetrag von 15.000 €.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen bei 2 Enthaltungen.

Der Planungsentwurf ist dieser Niederschrift als Anlage 14 beigefügt.

**15 Vorbereitungen und Entscheidungen
im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2015**

Der Haushaltsplanentwurf 2015 lag allen Ausschussmitgliedern vor. Die vom Ausschuss zu beratenden Produkte waren in der Auflistung aufgeführt, die der Einladung als Anlage beigefügt war. Änderungen der Haushaltsansätze und weitere Ausführungen sind nachstehend aufgeführt. Im Übrigen fanden die im Entwurf vorgeschlagenen Beträge die Zustimmung des Ausschusses.

**Seite 21 Produkt: 01.05.02 Bauhof
 Investition: BAUHOF 027 Erwerb eines landwirtschaftlichen Kippers**

RM Winkelhorst erkundigte sich, ob die Anschaffung eines neuen Kippers notwendig sei. Herr Wehmeyer teilte mit, dass der mittlerweile über 20 Jahre alte Kipper abgängig und die Anschaffung eines neuen unumgänglich sei. Da der Kipper oft zum Einsatz komme (z. B. Heckenschnitt), solle der neue vom Schlepper und auch vom LKW gezogen werden können.

**Seite 56 Produkt: 01.10.05 Bau und Instandhaltung kommunaler Gebäude
 Teilposition: 13 Aufwand für Sach- und Dienstleistungen**

BM Thegelkamp wies darauf hin, dass der Ansatz aufgrund des Beschlusses unter Punkt 8 der Tagesordnung um 15.000,00 € erhöht werden müsse. Zusätzlich werde diese Position auf den gelben Seiten „Instandhaltungen kommunaler Gebäude“ (Seite 18 – 20) dargestellt.

Die FWG-Fraktion sei der Ansicht, so RM Winkelhorst, dass die Erneuerung der Heizungsanlage für den Grundschulverbund im Jahr 2015 durchgeführt und nicht auf 2016 verschoben werden solle.

RM Luster-Haggeney vertrat die Ansicht, dass der Verwaltungsvorschlag, die Heizung erst im Jahr 2016 zu erneuern, tragbar sei. Des Weiteren sei davon auszugehen, dass der Zuschuss der RWE auch in 2016 gezahlt werde.

RM Smyczek erkundigte sich, ob die Wirtschaftlichkeit eines Blockheizkraftwerkes bereits geprüft worden sei. Die Heizungsanlage werde zu gegebener Zeit im Fachausschuss vorgestellt, so BM Thegelkamp.

RM Smyczek merkte an, dass er bereits jetzt schon die Wirtschaftlichkeit anzweifle und riet, noch eine unabhängige Meinung zu diesem Thema einzuholen.

Diese Ansicht vertrat auch SB Dr. Thomas. Da das Schulgebäude zu bestimmten Zeiten nicht genutzt werde (am Wochenende, in den Schulferien), würde sich ein Blockheizkraftwerk gewiss nicht rentieren.

Beschlussvorschlag:

Der Ansatz für die Erneuerung der Heizungsanlage im Grundschulverbund wird von 2015 nach 2016 verschoben.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen bei 2 Enthaltungen.

Seiten 174/175	Produkt: 11.02.02 Teilposition: 13	Bau und Unterhaltung von Abwasserbeseitigungsanlagen Aufwand für Sach- und Dienstleistungen
---------------------------------	---	--

Herr Morfeld teilte mit, dass aus Sicht der Verwaltung der Ansatz für das Kanalkataster in Höhe von 70.000,00 € auf 60.000,00 € gekürzt werden könne.

Beschlussvorschlag:

Der Ansatz für das Kanalkataster wird um 10.000,00 € gekürzt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Seite 188	Produkt: 12.01.01	Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen
------------------	--------------------------	--

RM Luster-Haggenev wies darauf hin, dass über eine mögliche Änderung der Ansätze für die Erneuerung der Wirtschaftswege die Fraktionen miteinander im Gespräch seien. Daher solle über eine mögliche Änderung im Hauptausschuss beschlossen werden.

Seite 190	Produkt: 12.01.01 Investition: STRAÙE 055	Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen Radweg Nordstraße-Lippstädter Straße
------------------	--	---

RM-Luster-Haggenev beantragte seitens der CDU-Fraktion für diese Position einen Sperrvermerk einzurichten, der vom BPA aufgehoben werden könne. Zurzeit gäbe es noch Klärungsbedarf mit den Liesborner Bürgern über die Art und Weise der Planung.

Beschlussvorschlag:

Die Investition „STRAÙE 055 – Radweg Nordstraße-Lippstädter Straße“ wird mit einem Sperrvermerk versehen, der vom BPA aufgehoben werden kann.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Seite 190	Produkt: 12.01.01 Investition: STRAÙE 057	Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen Rundwanderweg Wadersloh
------------------	--	--

RM Luster-Haggenev erkundigte sich, ob die Planungen so weit vorangeschritten seien, dass in 2015 Mittel erforderlich würden. Herr Morfeld teilte mit, dass es sich hierbei um eine laufende Maßnahme handele. Zurzeit würde über eine geänderte Routenführung nachgedacht. Eine endgültige Antwort werde im HA am 03.12.2014 erfolgen.

Seite 201 Produkt: 13.01.02 Öffentliche Grünanlagen, Waldflächen,
Forstwirtschaft
Investition: GRÜN 003 Umgestaltung Parkanlage Wadersloh

BM Thegelkamp wies auf die Beschlussfassung unter TOP 13 hin. Demnach werde der Ansatz für die Baumaßnahme „Park Wadersloh“ von 2015 in das Jahr 2016 verschoben.

16 **Bauanträge/Bauvoranfragen**

16.1 **Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 "Buschkamp II" zur Dachneigung und zur Dachform**

Für das Grundstück Margarethenkamp 10 (Flur 17 Flurstück 689) im Bebauungsplangebiet Nr. 56 „Buschkamp II“ wird eine Abweichung von der Dachneigung und von der Dachform beantragt.

Die Bauherren begründen ihren Antrag wie folgt:

„Gemäß dem Bebauungsplan Nr. 56 „Buschkamp II“ sind in den maximal eingeschossig zu bebauenden Teilflächen für den jeweiligen Hauptbaukörper Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit Abwalmungen im Giebelbereich bis maximal 1,50 m zulässig. Die Dächer müssen Neigungen von 30° bis 45° aufweisen.

Die Dachform bei diesem Bauvorhaben ist ein Walmdach und hat eine Dachneigung von 28°, da das Dachgeschoss nicht ausgebaut werden soll. Außerdem ist in dem Baugebiet bereits ein Wohnhaus mit Walmdach errichtet worden.“

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, sowohl der Abweichung von der Dachform (Walmdach) als auch der Abweichung von der Dachneigung (28°) zuzustimmen, da bereits in dem Baugebiet vergleichbare Abweichungen genehmigt wurden.

Beschluss:

Den Abweichungen von der Dachform (Walmdach) und der Dachneigung (28°) des Bebauungsplanes Nr. 56 „Buschkamp II“ für das Grundstück Margarethenkamp 10 in Wadersloh wird zugestimmt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Der Lage- und Ansichtsplan sind dieser Niederschrift als Anlage 15 beigelegt.

16.2 **Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 "Ehemalige Kleingartenanlage" zur Dachneigung und Dachform**

Für ein Grundstück in der Karl-Arnold-Straße, Flur 17 Flurstück 495, wird eine Abweichung von der Dachneigung und der Dachform beantragt.

Die Bauherren begründen ihren Antrag wie folgt:

„1. Abweichung betrifft die Dachform. Zulässige Dachform: Satteldach und Krüppelwalmdach. Das geplante Gebäude soll mit einem Walmdach erbaut werden. Optisch hat das Walmdach einen First und ähnelt sehr dem Krüppelwalmdach.

2. Abweichung Dachneigung: Zulässig sind Dächer mit einer Neigung von 38° bis 42°. Das Gebäude soll eine Dachneigung von 28° aufweisen. Durch die geringe Dachneigung als auch durch die gewählte Dachform wird die Bauform eines Bungalows gewahrt. Die Dachform als auch die Gaube ermöglichen den ungehinderten Einbau von Solarthermie.“

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, sowohl der Abweichung von der Dachform (Walmdach) als auch der Abweichung von der Dachneigung (28°) zuzustimmen, da bereits vergleichbaren Anträgen entsprochen wurde.

Herr Tönnies teilte mit, dass der Architekt vergessen habe, die Abweichung von der Baugrenze zu beantragen. Zwischenzeitlich sei die beabsichtigte Überschreitung der Baugrenze nach Süden hin mit dem Kreis Warendorf abgestimmt. Daher sei der Beschlussvorschlag um den Satz „Der Abweichung von der Baugrenze wird zugestimmt.“ zu ergänzen.

Beschluss:

Den Abweichungen von der Dachform (Walmdach) und der Dachneigung (28°) des Bebauungsplan Nr. 45 „Ehemalige Kleingartenanlage“ für ein Grundstück in der Karl-Arnold-Straße, Flur 17 Flurstück 495, in Wadersloh wird zugestimmt. Der Abweichung von der Baugrenze wird zugestimmt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Der Lage- und Ansichtsplan sind dieser Niederschrift als Anlage 16 beigelegt.

16.3 "Wohngebiet ehemalige Kemper Werke"

Ein Bauherr aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 54 „Wohngebiet ehemalige Kemper Werke“ beantragt eine Überschreitung der hinteren Baugrenze (siehe Anlage).

Der Antrag wird wie folgt begründet:

„Ziel ist es, ein Wohnhaus für die eigene Familie nebst Einliegerwohnung zu errichten. Die Familie der Eheleute Reker umfasst insgesamt 6 Personen und besteht aus den 3 Kindern Hannes (4 Jahre) und den Zwillingen Enno und Michel (7 Monate) sowie deren Eltern. Ferner soll noch der alleinstehende Vater des Antragstellers in die geplante Einliegerwohnung einziehen.

Da Hr. Reker beruflich viel unterwegs ist (Außendienst) und obendrein selbständig tätig auf ein Arbeitszimmer angewiesen ist, entstehen zusätzlich zu den 3 notwendigen Kinderzimmern erhebliche planerische Zwänge, die sich mit den leider sehr ungünstig zugeschnittenen Bebauungsgrenzen nicht vereinbaren lassen. Darüber hinaus hat Fr. Reker, die durch die starke Reisetätigkeit ihres Mannes weitestgehend alleine die Kindererziehung ausübt, erhebliche Ansprüche an die Sicherheit und Schutzbedürftigkeit Ihrer Kinder, insbesondere auch straßenverkehrsbedingte Gründe.

In Kürze werden alle Kinder sehr mobil sein und alleine durch Fr. Reker beaufsichtigt werden müssen. Deshalb kommt dem Abstand des Wohnhauses zur Kemperstrasse hin und dessen Abschottung durch bauliche Nebenanlagen für die Familie große Bedeutung zu, zumal die Kemperstrasse den gesamten Erschließungsverkehr des Wohngebietes bewältigen muss.

Ein abstimmdes Gespräch mit dem linken Grundstücknachbarn, Hr. Carsten Hampel, hat ergeben, dass er die Absichten der Fam. Reker unterstützt und sein Einverständnis dazu erteilen würde.

Im Auftrag der Bauherrn bitten wir den Sachverhalt wohlwollend im Ausschuss zu prüfen und zuzustimmen, damit kurzfristig der Bauantrag für die Neubauten erstellt und zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Danke.“

Der Überschreitung der südlichen Baugrenze von ca. 2,50 m in einer Länge von ca. 12,00 m kann zugestimmt, da sie städtebaulich vertretbar ist.

Beschluss:

Dem Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 54 „Wohngebiet ehemalige Kemperwerke“ bezüglich der Überschreitung der südlichen Baugrenze von ca. 2,50 m in einer Länge von ca. 12,00 m wird zugestimmt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Der Lageplan und der Plan zur Überschreitung der Baugrenze sind dieser Niederschrift als Anlage 17 beigefügt.

17 Verschiedenes

17.1 Straßenbeleuchtung im Baugebiet "Diestedde West"

RM Scholz fragte an, wann die Straßenbeleuchtung in Baugebiet „Diestedde West“ installiert werde. Die Verwaltung werde der Angelegenheit nachgehen, so BM Thegelkamp.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird die Angelegenheit prüfen.

17.2 Weihnachtsbeleuchtung

BM Thegelkamp teilte mit, dass der Gewerbeverein Wadersloh im Kreisverkehr Bentelerstraße und am Freudenberg in der Höhe des Hauses Richter eine neue energieeffiziente Advents- und Weihnachtsbeleuchtung an Bäume angebracht habe, die auf den Grundstücken der Gemeinde Wadersloh stünden. Da die bisherige Weihnachtsbeleuchtung abgängig sei, müsse diesbezüglich im nächsten Jahr eine Grundsatzentscheidung getroffen werden.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Maria Eilhard-Adams
Vorsitzende (BPA)

Angelika König
Schriftführerin